

Ecovis Onlineseminar

Haftungsrisiken begrenzen
StARUG nimmt Steuerberater in die Pflicht

18.03.2021





Martin Liepert

Steuerberater
ECOVIS BayLa Union GmbH,
München



Alexander Waschinger

Dipl. Betriebswirt (FH)
ECOVIS
Unternehmensberatung GmbH,
Dingolfing



Thomas Schinhärl

Rechtsanwalt
ECOVIS L+C
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Regensburg

- 1 Neuerungen InsO
- 2 Neuerungen StaRUG
- 3 Krise des Mandanten - Fallstricke für Berater

1 Neuerungen InsO

2 Neuerungen StaRUG

3 Krise des Mandanten - Fallstricke für Berater

➤ geänderte Antragspflichten bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

- › Zahlungsfähigkeit 3 Wochen
- › Überschuldung **6 Wochen**
- › bisher galt die Frist von 3 Wochen für beide Antragsgründe

§ 15a Abs. 1 InsO

(1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern einen Eröffnungsantrag zu stellen. Der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen. Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist; dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

➤ geänderte Prognosezeiträume für Insolvenzantragsgründe

- › Drohende Zahlungsfähigkeit 24 Monate
- › Überschuldung **12 Monate**
- › bisher galt für die Prognose einheitlich ein Zeitraum vom „laufenden Geschäftsjahr sowie das darauf folgende Jahr“ (IDW S11)

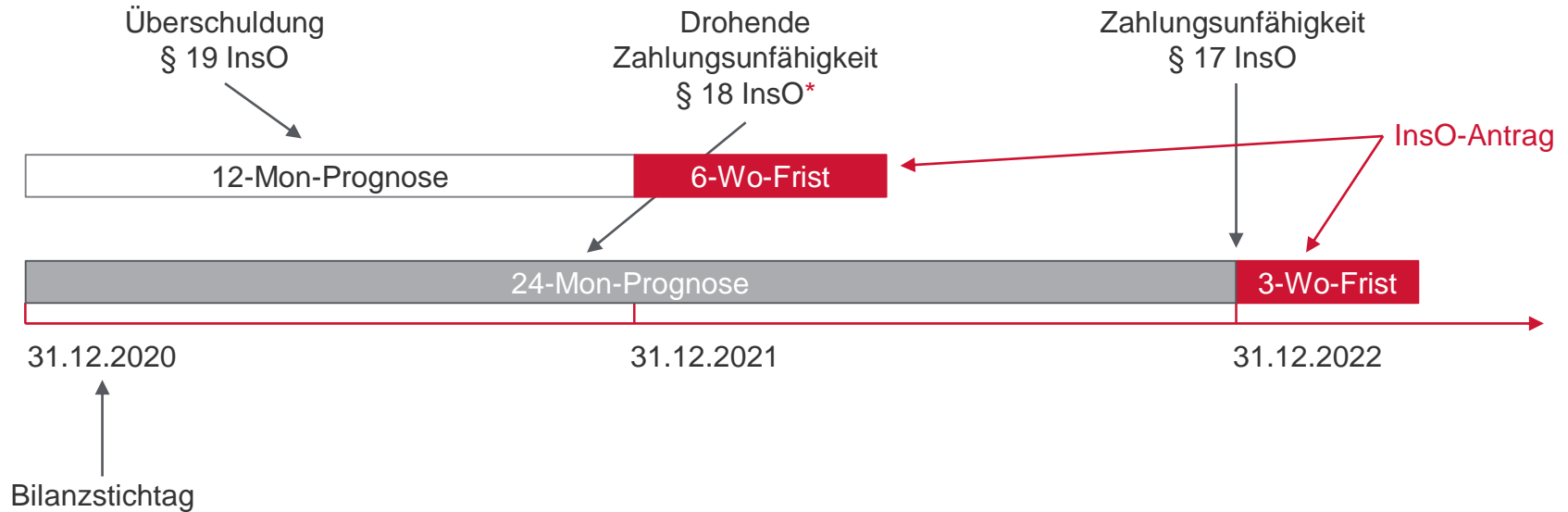
§ 18 Abs. 2 InsO (Drohende Zahlungsunfähigkeit)

Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. **In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.**

§ 19 Abs. 2 InsO (Überschuldung)

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens **in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.**

Überschuldung - § 19 InsO



* Eintrittsgrund für Restrukturierungsverfahren

Agenda

1 Neuerungen InsO

2 Neuerungen StaRUG

3 Krise des Mandanten - Fallstricke für Berater

Restrukturierung außerhalb des Insolvenzverfahrens



WANN?

- › Drohende Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO



WER?

- › Unternehmen und unternehmerisch tätige Personen (→ GmbH)



WIE?

- › „Heft des Handelns“ bleibt zunächst bei Unternehmer
 - Verhandlung mit Gläubiger
 - Planerstellung
 - Planabstimmung



STABILISIERUNG

- › Aussetzung Einzel-Zwangsvollstreckung
- › gerichtliche Plan-Vorprüfung
- › gerichtliche Plan-Abstimmung
- › Gerichtliche Plan-Bestätigung

Gläubiger

- › umfangreicher Eingriff in Gläubigerforderungen möglich (z.B. Verzichte, Stundungen ...)
- › auch Eingriff in Sicherheiten möglich

Ausnahmen

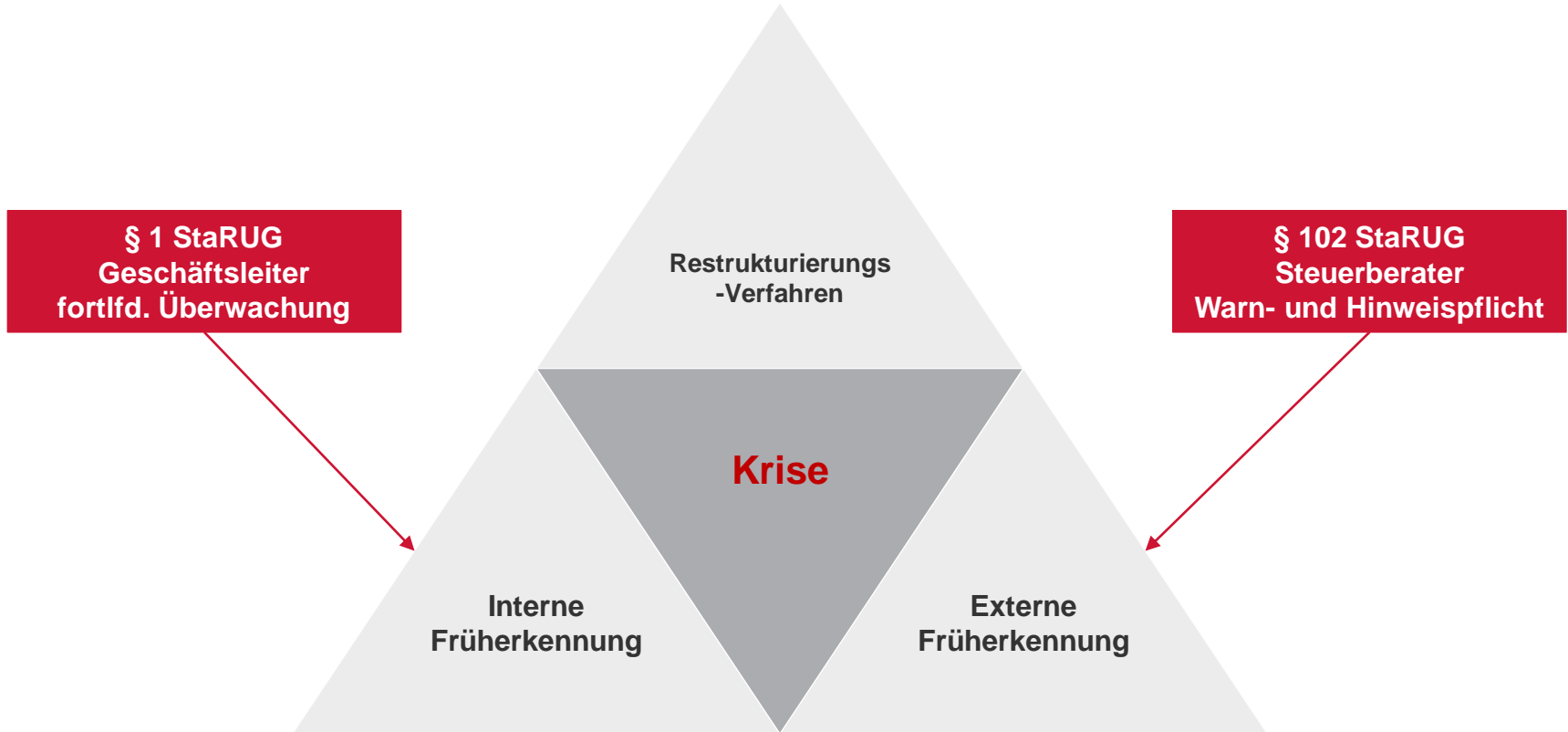
- › Arbeitnehmerforderungen (müssen zu 100% erfüllt werden)
- › Forderungen aus betrieblicher Altersvorsorge
- › vorsätzlich unerlaubte Handlung
- › staatliche Sanktionsforderungen

Anteilseigner

- › Eingriff in Rechte der Anteilseigner möglich



Bestandsfähigkeit des Unternehmens muss mit Restrukturierungsplan erreicht werden können!



1 Neuerungen InsO

2 Neuerungen StaRUG

3 Krise des Mandanten - Fallstricke für Berater

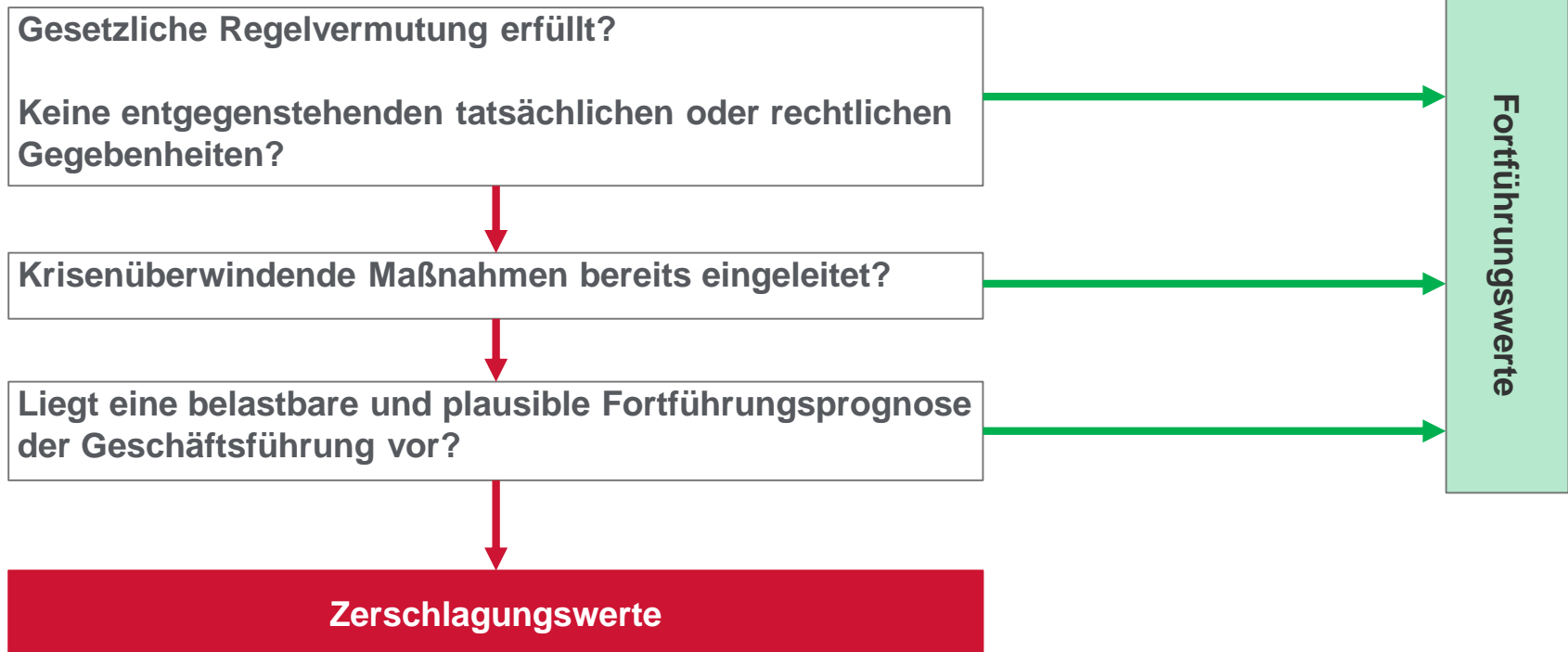
› § 102 StaRUG - Hinweis- und Warnpflichten

„Bei der Erstellung eines Jahresabschlusses für einen Mandanten haben Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte den Mandanten auf das **Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung** und die sich daran anknüpfenden **Pflichten der Geschäftsleiter** und Mitglieder der Überwachungsorgane **hinzuweisen**, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.“

› Rspr. BGH v. 26.01.2017 in Gesetzesform



Vereinfachtes Prüfschema: Annahme der Unternehmensfortführung (HR nicht InsO)



› Hinweispflichten StB an Mdt bzgl. Insolvenzantragspflichten

- soweit StB Gefahren bekannt oder offenkundig sind oder
- sich bei ordnungsgemäßer Bearbeitung aufdrängen und
- wenn Grund zur Annahme besteht, dass sich Mdt Gefahr nicht bewusst ist.

Erkennt StB aufgrund aus dem Mandat bekannter Umstände, dass

- › ein Insolvenzantragsgrund vorliegt oder
- › ernsthafte Anhaltspunkte für einen möglichen Insolvenzantragsgrund offenkundig sind und
- › muss sie/er annehmen, dass die mögliche Insolvenzreife dem Mandanten nicht bewusst ist, ist sie/er verpflichtet, den Mandanten hierauf hinzuweisen.

- › Als Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen Verpflichtung bei
 - Überschuldung, bspw.
 - › Jahresabschlüsse, welche wiederholt einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aufweisen oder
 - › das Vorliegen einer bilanziellen Überschuldung, wenn offenkundig ist, dass keine stille Reserven vorhanden sind.

- › Als Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen Verpflichtung bei
 - Zahlungsunfähigkeit, bspw.
 - › Aussage, Mdt könne seine fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr bezahlen,
 - › hohe Anzahl an Mahnungen,
 - › Pfändungen durch Gläubiger, insbesondere SozVers und FA (denn diese werden i.d.R. zuerst bezahlt, da GF hier persönlich haftet)
 - › Rücklastschriften
 - › Rückstände beim Honorar, etc.
 - Achtung: Hinweispflichten gelten nun auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 102 StaRUG)

- › Achtung bei Erstellung JA nach Going-Concern
- › Soweit Zweifel bestehen aufgrund o.g. Indizien → Hinweis erteilen
- › JA dann nur noch auf Basis von Liquidationswerten
- › Soweit Jahresabschluss doch nach Going-Concern erstellt werden soll, muss Mdt Fortbestehensprognose beibringen
- › Erstellung Fortbestehensprognose durch Mandant selbst
- › Achtung bei Erstellung durch Berater: nur bei gesondertem Auftrag, hohes Haftungsrisiko
- › Soweit keine positive Fortbestehensprognose beigebracht wird, ist Erstellung zu Going-Concern nur auf ausdrückliche Anweisung des Mdt möglich; aber: Hinweis im JA auf diese Anweisung!

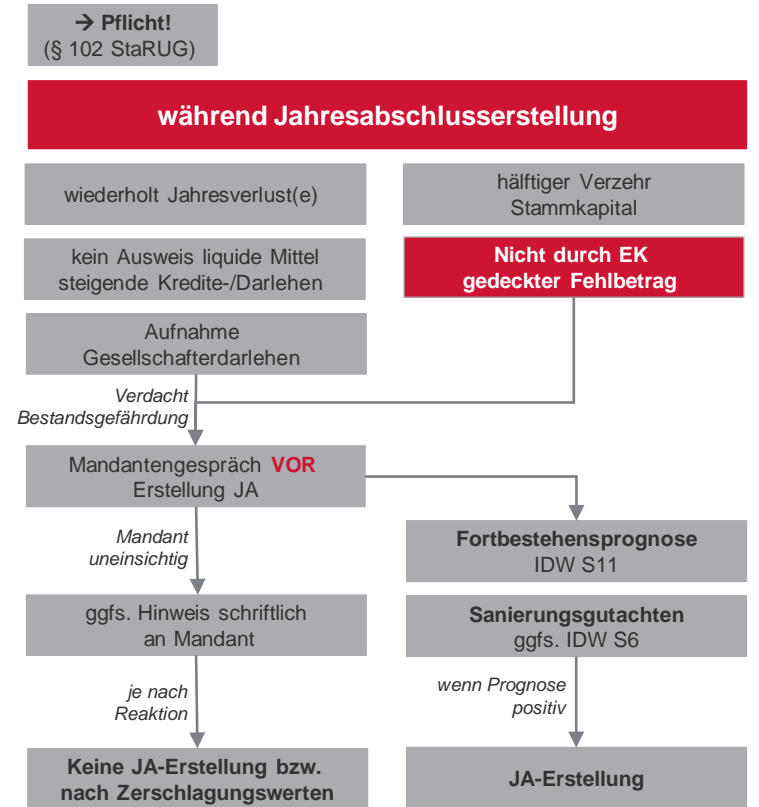
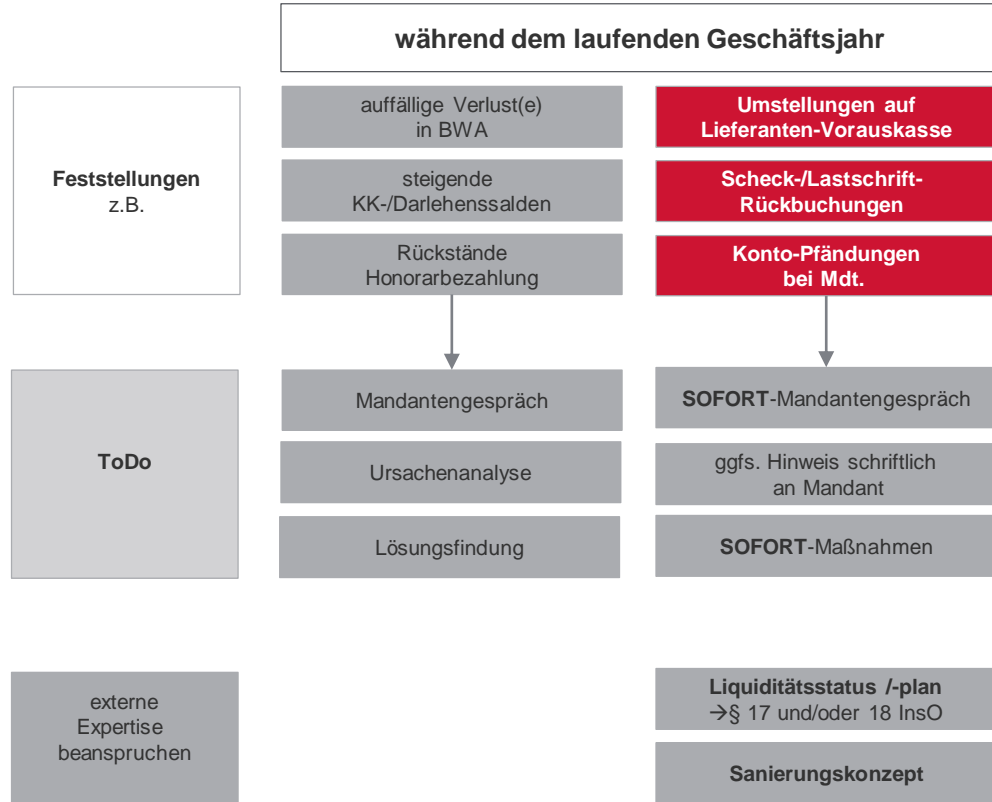
Achtung Anfechtungsrisiken

- › Leistet der Schuldner in der Krise ((drohende) Zahlungsunfähigkeit), Überschuldung) Zahlungen an seine Gläubiger und
- › ist dem Gläubiger dies bekannt oder kennt er Umstände, die hierauf schließen lassen
- › Rückzahlung an InsOVerw
- › Problem: spätestens bei Erteilung Hinweis Kenntnis!

Achtung Anfechtungsrisiken

- › Minimierung
- › Bargeschäft nach § 142 InsO
 - › Unmittelbare Leistung zur Gegenleistung, d.h. Bezahlung der Leistung spätestens innerhalb eines Monats und
 - › Schuldner darf nicht unlauter gehandelt haben
- › Vorkasse + zeitnahes (Zwischen)abrechnen)
- › Schuldübernahme, -beitritt oder Erweiterung Mandatsvertrag auf bonitätsstarke Personen

§ 102 StaRUG – Prüfpflichten



Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!

ECOVIS BayLa-Union GmbH
Christoph-Rapparini-Bogen 27
80639 München



ECOVIS Unternehmensberatung GmbH
Löhestraße 5
84130 Dingolfing
Tel.: +49 8731 7596-76

ECOVIS L+C Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Osterhofener Str. 10
93055 Regensburg
Tel.: +49 941 79969-80

112-haftung@ecovis.com